

Hygienekonzept vom 19.05.2022 im BZI

Änderungen gelb markiert!

Präambel

Grundsätzlich müssen der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die aktuelle CoronaSchVO **gemeinsam** betrachtet und bewertet werden.

Die sich hieraus ergebenden inhaltlichen oder organisatorischen Konflikte müssen im Einzelfall gewürdigt und zum Schutz von Gesundheit, Leben und Arbeit gegeneinander abgewogen werden.

Die Verantwortung tragen alle Ausbilderinnen, Ausbilder sowie die Führungskräfte zur Beachtung und Umsetzung.

1. Wie sichern wir die Kontaktbeschränkungen und Mindestabstand (Ausbildungsgruppen/ Berufsorientierung/ Weiterbildung)

(Kontaktbeschränkung und Mindestabstand)

In den Gängen besteht die Pflicht zum Tragen einer med. Maske. Am Arbeitsplatz (an Maschinen, Schraubstöcken, im Unterricht) besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zur nächsten Person eingehalten werden kann.

Die Azubis in der Grund- Fachausbildung sowie Qualifizierungsteilnehmer führen zu zwei verschiedenen Zeiten ihre Pausen durch. Dadurch soll ein Vermischen der Ausbildungsgruppen in Bereichen, in denen ausschließlich zur Einnahme von Speisen und Getränken die Maske abgesetzt werden darf, verhindert werden. Zudem ist die Bestuhlung in den Pausenbereichen reduziert und festgelegt, so dass an jedem Tisch nur zwei Azubis, räumlich um 1,5 m versetzt, platznehmen dürfen.

Die Teilnehmer in den Fachlehrgängen sind aufgefordert, im Unterrichtsraum, auf der Freitreppe oder auf dem Pausenhof, mit einem Abstand von mind. 1,5 m zur nächsten Person, ihre Pausen durchzuführen.

2. Wie sichern wir das Tragen einer med. Maske / Kontrollmechanismen/ Sanktionen (Personal, Teilnehmer, Besucher)

(Tragen von med. Masken)

Alle Teilnehmer und Besucher werden über die von uns ausgestellte Einladung und über einen großen Monitor am Eingang auf die Pflicht des Tragens einer der o.g. Masken hingewiesen. Zudem wird das Tragen der Maske durch die zuständigen Mitarbeiter überwacht. Bei Nichteinhaltung der Tragepflicht werden die Lehrgangsteilnehmer von den verantwortlichen Ausbilder/Ausbilderinnen und Dozenten vom Lehrgang ausgeschlossen.

Das Personal ist angewiesen die Maskenpflicht strengstens einzuhalten.

Andere TN und Gäste werden ebenfalls durch Plakataushänge in allen Gebäuden, im Schriftverkehr und durch deren Ansprechpartner im BZI auf die Einhaltung der Maskenpflicht hingewiesen.

3. Allgemeine Kommunikation des Hygienekonzeptes

Das Hygienekonzept ist auf der Homepage des BZI hinterlegt (www.bzi-rs.de).

Das Hygienekonzept liegt für die Seminarteilnehmer im Klassenbuch bereit, die Kenntnisnahme dessen wird vom Dozenten dokumentiert.

Es gilt die neue Corona-SchVO vom 01.04.2022 in der Fassung vom 05.05.2022.

Remscheid, 19.05.2022

gez. Alexander Lampe
Geschäftsführer

gez. Marc Kalbitz
Corona-Schutz-Beauftragter